

# Ehrenordnung

## Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V.



Stand: 10/2018

### §1 Ehrentitel

Im Reiterverein Winnenden können die Ehrentitel

- Ehrenvorsitzender
- Ehrenmitglied

verliehen werden.

### §2 Verdienstabzeichen

Im Reiterverein Winnenden können die Verdienstabzeichen

- in Bronze für über das zu erwartende Maß hinaus gehende Engagement
- in Silber für außergewöhnliches, dauerhaftes Engagement
- in Gold für mehrere Jahrzehnte dauerndes außergewöhnliches Engagement

verliehen werden.

### §3 Mitgliedsabzeichen

Im Reiterverein Winnenden können die Mitgliedsabzeichen

- in Bronze für 15 jährige Mitgliedschaft
- in Silber für 25 jährige Mitgliedschaft
- in Gold für 40 jährige Mitgliedschaft

verliehen werden.

### §4 Ehrenvorsitzender

Der Titel "Ehrenvorsitzender" kann an Personen verliehen werden, welche das oberste Ehrenamt in der Vereinsorganisation mehr als 10 Jahre inne hatten. Ist der Ehrentitel vergeben, kann er nur erneut vergeben werden, wenn der bisherige Titelträger von diesem Titel zurücktritt oder verstorben ist.

Der Ehrenvorsitzende ist bis zum Lebensende beitragsfreies Mitglied des Reitervereins.

### §5 Ehrenmitglied

Der Titel "Ehrenmitglied" kann an Personen vergeben werden, die sich in außergewöhnlicher Weise zum Wohle des Reiterverein eingesetzt haben und mindestens 30 Jahre Mitglied des Reiterverein waren. Aktive Mitglieder können keine Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder sind bis zum Lebensende beitragsfreie Mitglieder des Reitervereins.

## **§6 Ernennung von Ehrentiteln**

Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Ausschußmitglieder die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder eines Ehrenmitgliedes. Der Antrag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Den Antrag kann jedes Vereinsmitglied stellen.

Der zu ehrende ist nach der Beschlussfassung über die Annahme des Ehrentitels durch den Vorsitzenden zu befragen. Nimmt der zu ehrende die Ehrung an, so ist diese in einem geeigneten Rahmen mit Verleihung einer Ehrenurkunde, sowie einem Präsent nach Maßgaben der Finanzverwaltung durchzuführen.

## **§7 Rechte und Pflichten für Träger mit Ehrentiteln**

Träger von Ehrentiteln fallen keine besonderen Rechten oder Pflichten zu, außer das Recht der beitragsfreien Mitgliedschaft.

## **§8 Ernennung von Mitgliedsehrungen und Verdienstabzeichen**

- a) Die Ehrung von langjährigen Mitgliedern erfolgt in der Mitgliederversammlung ohne besonderen Beschluss des Hauptausschusses.
- b) Die Ehrung von besonderen Verdiensten erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Verleihung von Verdienstabzeichen ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Den Antrag kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Ehrung.

Die Verleihung von Mitgliedsabzeichen und Verdienstabzeichen umfasst neben einer Urkunde ein Präsent in angemessener Form nach Maßgabe der Finanzverwaltung.

**Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 08.10.2018 in Kraft**